



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 5, Ausgabe 5/2026 vom 02.02.2026, online gestellt am 02.02.2026

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: Elisabethfehn – Süd) gem. § 6 Abs. 5 BauGB **2 - 3**



Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Barßel

➤ 47. Änderung des Flächennutzungsplanes

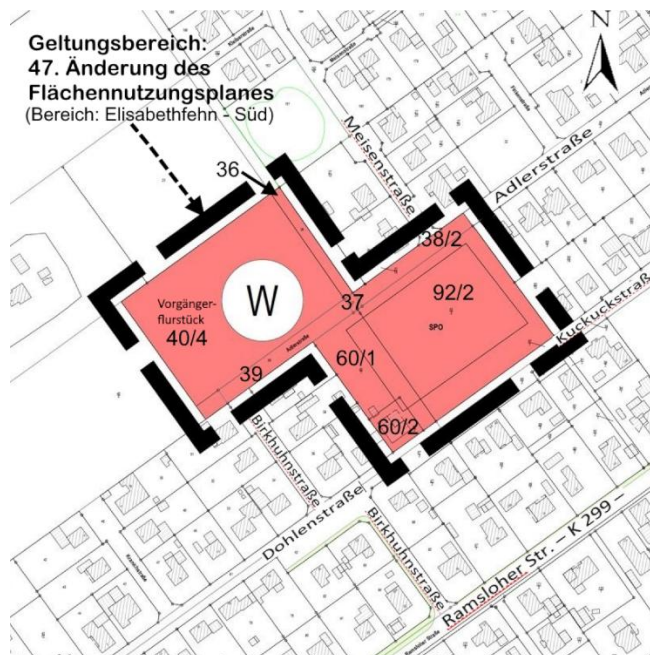
(Bereich: *Elisabethfehn – Süd*)

hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der *Landkreis Cloppenburg* hat mit Verfügung vom 24.09.2025 (Az: 61 CLP Bars/F47/02/02-2022), die vom Rat der *Gemeinde Barßel* in seiner Sitzung am 30.03.2022 beschlossene **47. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Bereich: *Elisabethfehn - Süd*) der *Gemeinde Barßel* gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Gemeindeteil *Elisabethfehn – Süd* der *Gemeinde Barßel* und erstreckt sich nördlich und südlich der *Adlerstraße*.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rund 21.540 qm in der Flur 32, Gemarkung Barßel, der kartographisch bestimmt und in der folgenden Abbildung dargestellt ist:



Die Erteilung der Genehmigung des *Landkreises Cloppenburg* wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: *Elisabethfehn - Süd*) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. In diesem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist § 4c BauGB (*Überwachung Umweltauswirkungen*) nicht anzuwenden.

Auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der *Gemeinde Barßel* unter der Internetadresse <https://barsel.de/elektronisches-amtsblatt/> wird hingewiesen. Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich deren Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die im geänderten Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, können ab sofort bei der *Gemeinde Barßel* im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz 1, Bauamt (Zimmer O.18), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt dieser 47. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft erteilt.

Gleichfalls besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barßel (<https://barsel.de/planungsbeteiligung/>) und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (u. a.: <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- 1.** eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.** eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3.** nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der *Gemeinde Barßel* unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anhuth
Bürgermeister